

Psychiatrie medial

Maßregelvollzug in der Diskussion VON CHRISTIAN ZECHERT

Wer einen Blick auf forensik.de wirft, wird angenehm überrascht. Diese Seiten, powered by DGSP, ja, so steht es da, liefern einen überzeugenden Überblick zu aktuellen Entwicklungen der Forensik und des Maßregelvollzugs. Wie aber sieht es mit dem Schwerpunkt »Psychiatrische Maßregel und Gemeindepsychiatrie« aus? Zwar lautete genau so das Symposium im Mai 2015 in Berlin. Allerdings ging es vor allem um die im Juli 2014 veröffentlichte Stellungnahme der DGSP und anderer Verbände zur Reform der psychiatrischen Maßregel nach § 63 StGB sowie über den im Januar von der Bundesländer-Arbeitsgruppe vorgelegten Reformentwurf. »Psychiatrie medial« versucht daher, sich dem Thema Gemeindepsychiatrie etwas stärker zu nähern, und fragt, wie können für diesen Personenkreis die Probleme der Vernetzung, der Notwendigkeit einer kooperativen Lösung zwischen Kommune, überörtlichem Kostenträger, regionalen Anbietern der ambulanten Gemeindepsychiatrie etc. gelöst werden? Denn davon ist bislang wenig die Rede. Also all dem, was Thema in den Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften, in den Psychiatriebeiräten Aufgabe der Koordinatoren und Abstimmungen in Fallkonferenzen sein sollte. Und bei forensik.de

Kölner Untiefen

»Forensische Nachsorge und Gemeindepsychiatrie – geht das zusammen?« So fragt Christian Prüter-Schwarte, ärztlicher Leiter der Abteilung Forensische Psychiatrie II an der LVR-Klinik Köln (**Sozialpsychiatrische Informationen** 3/2015). Unbestritten sei, so der Autor, dass die ambulante Behandlung von psychisch kranken Straftätern in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen habe. Die Reform der Führungsaufsicht 2007 sowie der Ausbau forensischer Ambulanzen habe dies ermöglicht. Doch es müssen vor jeder Entlassung oder Lang-

zeitbeurlaubung in den geeigneten »Entlassungsraum« vier Kriterien geklärt sein: die Wohnung, die Beschäftigung, die medizinische und psychiatrische Versorgung sowie die Finanzen des Maßregelvollzugspatienten. Die klassische Option von Entlassungen in psychiatrische Wohnheime innerhalb Kölns sei rasch ausgeschöpft gewesen. Elf Plätze und nicht mehr könnten nach Aussagen der Stadt Köln zur Verfügung gestellt werden. Um überhaupt weiter entlassen bzw. beurlauben zu können, habe die forensische Ambulanz ihren Nachsorgegradus über den Kölner Raum nach Westfalen und Rheinland-Pfalz ausgedehnt. Grund: Es fehle insbesondere an geschlossenen Heimplätzen für diese Klienten. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe, der LVR, habe argumentiert, wer einen geschlossenen Heimplatz benötige, sei eben nicht rehabilitationsfähig, sei weiter gefährlich und müsse deswegen im stationären Maßregelvollzug bleiben. Doch damit nicht genug. Prüter-Schwarte: »Zusätzlich wurde vor Ort die forensische Psychiatrie von der Teilnahme an den Stadtfallplan-Konferenzen der Gemeindepsychiatrie ausgeschlossen.« Dies treffe auch schizophrene erkrankte Patienten, die unbestritten zur Kerngruppe der ambulanten Gemeindepsychiatrie gehören und nicht selten aus ihr stammen.

»Geschlossene Heime« in Oberbayern

Gut, dass die Bezirksregierung von Oberbayern mit offenen Karten spielt. Im Dezember 2014 erschien der Band I der »**Qualitätsstandards für geschlossen geführte Heimeinrichtungen ...**«. Die derzeit 770 Plätze in geschlossen geführten Heimeinrichtungen für psychisch kranke Erwachsene befänden sich fast ausschließlich in privater Trägerschaft, zu 70 Prozent belegt mit Bürgern aus Oberbayern. 30 Prozent der Bewohner hal-



ten sich freiwillig in den geschlossenen Einrichtungen auf. Die Rechtsgrundlage der Unterbringung ist der § 1906 BGB, also eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer. Stets dann, wenn nach Absatz 1 entweder die Gefahr der Selbsttötung oder erheblichen gesundheitlichen Schädigung vorliegt oder in Abwendung eines solchen Schadens eine Untersuchung, Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff erforderlich ist, sofern der Betreute die Notwendigkeit nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Auf insgesamt 94 Seiten nebst einschlägiger Literaturliste wird die Thematik der geschlossenen Heimunterbringung differenziert dargestellt. Eine Pflichtlektüre für alle, die sich mit dem Pro und Kontra geschlossener Unterbringung auseinandersetzen wollen. Allerdings sucht man im Text das Stichwort Maßregelvollzug oder Forensik vergeblich, obwohl ein nicht unerheblicher Teil dieser Bewohner unmittelbar aus ihr kommen dürfte.

Herausforderung für die Gemeindepsychiatrie – ein Fallbeispiel

Welche Hilfen Menschen nicht erhalten, auf die zwar das Kriterium der Schuldunfähigkeit zum Tatzeitpunkt nach § 20 StGB zutrifft, aber wegen der Geringfügigkeit der Tat wie einfache Körperverletzung das weitere Kriterium einer »erheblichen rechtswidrigen Tat« nicht erfüllen und somit

nicht im Maßregelvollzug untergebracht und behandelt werden, zeigt Jürgen Thar an einem Fallbeispiel, veröffentlicht in der **Betreuungsrechtlichen Praxis** (4/2015). Thar: Der Klient habe nach diesem »Quasi-Freispruch« das Gerichtsgebäude auf dem direkten Weg in die Wohnungslosigkeit verlassen, kein Träger der Gemeindepsychiatrie traute sich zu, den immer wieder aggressiv werdenden Herrn M., der unter einer schweren organisch bedingten Persönlichkeitsstörung leidet, ambulant zu betreuen. Eine klinische Behandlung lehnt er ab. Nur die rechtliche Betreuung verbleibe als letzte Anbindung an das Hilfesystem. Dies sei kein Einzelfall, so Thar. Mit den Reformüberlegungen zur Unterbringung nach § 63 StGB sei zu erwarten, dass sich die Gemeindepsychiatrie stärker mit den Menschen mit aggressiven Impulsdurchbrüchen, schweren Angststörungen, sexuellen Auffälligkeiten etc. auseinandersetzen muss. Ob dies unter den obig dargestellten Bedingungen wie in Köln gelingt, muss bezweifelt werden.

Systemfremdes aus Niedersachsen

Kann ein Maßregelvollzugskrankenhaus ermächtigt werden, ehemalige Maßregelvollzugspatienten ambulant weiterzubehandeln? Dies war der Wunsch einer Klinik des Maßregelvollzugszentrums



Niedersachsen (**Recht & Psychiatrie** 3/2015). Der Wunsch ist mehr als verständlich: Man kennt die Patienten, hat zum Teil jahrzehntelange soziotherapeutische Bindungen aufgebaut, das ambulante Nachsorgefeld geprüft, und es wäre therapeutisch ohne Zweifel sinnvoll, ja notwendig, die Behandlung im gegenseitigem Einverständnis ambulant nunmehr zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nahtlos fortzusetzen. Die juristische Antwort, hier letztinstanzlich vom Bundessozialgericht ausgesprochen, ist eine völlig andere: Da der Maßregelvollzug keine Leistungen im Sinne der GKV erbringe, sei es »systemfremd, wenn eine solche Behandlung im Rahmen der Nachsorge durch ein nicht zugelassenes Krankenhaus nunmehr zu Lasten der GKV fortgeführt werden würde.« Ja, das haben Sie richtig gelesen. Meine Antwort: »Systemfremd« ist nicht der Wunsch nach Fortsetzung der therapeutischen Beziehung, »systemkonform«, und daher therapiefreundlich, ist vielmehr dieser sich dem Sektordenken beugende Richterspruch. Da hilft auch nicht der Hinweis auf die von den Ländern aufzubauenden Nachsorgesysteme oder grundgesetzliche Regelungen. Erschreckend ist, dass in dem hier vorgestellten Instanzenweg und den Urteilen nicht einmal das Wort zur Situation des Patienten ergriffen wird.



Berlin/Potsdam

Sollte ›Psychiatrie medial‹ über den Fall des Silvio S. und das Schicksal der mutmaßlich von ihm getöteten Kinder Elias und Mohamed hinwegsehen? Bislang liegt kein Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit des Inhaftierten vor. Aber ein Teilgeständnis. Könnten wir zu dem aktuellen Fall das Echo wie bei Erdbeben mit seismografischen Ausschlägen auf einer Skala von 1 bis 10 messen, dann gehört dieser Fall sicherlich zu denen, die seit Jahrzehnten immer wieder zu restriktiven Entscheidungen über den Maßregelvollzug und die in ihm Untergebrachten führten. Dies gilt auch nach dem Fall Mollath, der eine Ausnahme darstellte, weil seine Unterbringungsgründe nicht diese Schwere hatten. Im Fall des Mario S. sollte jedoch vor allem der Ruf nach therapeutisch-präventiven Strategien lauter denn je werden. Gehört er nicht zu den Männern, die bereit sind, über ihre »andere« sexuelle Disposition zu sprechen? Zu den Männern, die jahre- oder jahrzehntelang einen unausgesprochenen Leidensdruck mit sich tragen? Die therapeutisch begleitet, bereit sind, Grenzen ihrer Sexualität zu akzeptieren? Das Präventionsprojekt Dunkelfeld (PPD), vor Jahren initiiert am Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité, verfügt inzwischen über elf Standorte in Deutschland, eine lobenswerte Entwicklung. Leider gab es für Mario S. diesen Weg nicht.*

Zurück zu forensik.de

Übrigens: Die Kombination aus eigener Homepage des Fachausschusses Forensik und den in kurzen Abständen durchgeführten Fachveranstaltungen mit hochrangigen Repräsentanten aus Justiz und Maßregelvollzug unter breiter Beteiligung von Mitarbeitenden aus Gemeindepsychiatrie und Maßregelvollzug ist ein gelungenes und zukunftsfähiges Instrument der DGSP, ihre Positionen in der Fachöffentlichkeit kompetent zu präsentieren, meint der Rezensent. Also, schauen Sie mal rein bei www.forensik.de ■

Prüter-Schwarte, Christian: Forensische Nachsorge und Gemeindepsychiatrie – geht das zusammen? Aufbau einer forensisch-psychiatrischen Nachsorgeambulanz in einer Großstadt und die Problematiken der Zusammenarbeit mit der Gemeindepsychiatrie. In: **Sozialpsychiatrische Informationen**, Heft 3, 2015, S. 8–11.

Qualitätsstandards für geschlossen geführte Heimeinrichtungen zur Versorgung von erwachsenen Menschen mit psychischen Erkrankungen/seelischen Behinderungen (SGB XII). Band I: Allgemeiner Teil, Qualitätsstandards und Empfehlungen. Hg. Bezirk Oberbayern, München, 2014, 94 Seiten. Download: www.bezirk-oberbayern.de/Geschlossene-Einrichtungen

Thar, Jürgen: Die Grenzen rechtlicher Betreuung bei Systemsprengern und das Erfordernis personenzentrierter Angebote. In: **Betreuungsrechtliche Praxis** (BtPrax), Heft 4, 2015, S. 311–335.

Rechtsprechung: Ermächtigung eines Maßregelvollzugskrankenhauses zur ambulanten psychiatrischen Versorgung. Mit Anmerkungen von Fritz Baur. In: **Recht & Psychiatrie** (R&P), Heft 3, 2015, S. 152–154.

* Siehe www.kein-taeter-werden.de

Neu bei Paranus



Arnd Schwendy/Claudia Rustige/Peter Stadler/Michael Wunsch (Hg.)

Integrationsunternehmen als Wegweiser zur Inklusion

Wirkungen – Erfolge – Perspektiven

Integrationsunternehmen stehen seit der UN-Konvention zu den Rechten behinderter Menschen verstärkt im Fokus der Arbeitsmarktpolitik. Rund 800 dieser kleinen und mittelständischen Unternehmen beschäftigen über 10.000 schwerbehinderte Menschen gemeinsam mit nichtbehinderten Kolleginnen und Kollegen unter ganz normalen Marktbedingungen. Erfahrene Praktikerinnen und Praktiker ziehen in diesem Buch eine ermutigende Erfolgsbilanz mit Hinweisen auf viele ungenutzte Möglichkeiten für die Zukunft.



ISBN 978-3-940636-36-2 · 19,95 € · 192 Seiten
Das Buch ist erschienen und zu bestellen beim
Paranus Verlag
Postfach 1264 · 24502 Neumünster
Telefon (0 43 21) 20 04-5 00 · Fax 20 04-4 11
www.paranus.de · verlag@paranus.de